

44. Umfang des Begründungszwanges für Revisionsangriffe, wenn in dem angefochtenen Urteile ungeachtet einheitlichen Klagantrages getrennte Entscheidungen über mehrere selbständige Streitpunkte enthalten sind.

R.P.D. § 554.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Juni 1907 i. S. Sch. (Bekl.) w. Th. (Kl.).
Rep. VI 418/06.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Parteien, die je zur Hälfte Erben ihres Vaters geworden waren, stritten über die Höhe des Nachlasses. Die Klägerin verlangte vom Beklagten, der den Nachlaß an sich genommen hatte, Zahlung einer Geldsumme, die ihr nach ihrer Meinung noch zukomme.

Sie behauptete, der Beklagte schulde dem Nachlasse aus Rechtsgeschäften, die er mit dem Erblasser geschlossen, 1. 2350 *M*, 2. 4500 *M*, 3. 1300 *M*; der Beklagte behauptete zu 1 und 2, daß seine Verpflichtungen schon bei Lebzeiten des Erblassers erloschen seien (Erlaß, bzw. Bezahlung); zu 3 bestritt er die Entstehung der Schuld. Auf der anderen Seite behauptete er 4. die Klägerin müsse sich aus Vorempfangen noch 1300 *M* anrechnen lassen, und 5. er habe aus einem dem Erblasser gewährten Darlehn noch 400 *M* aus dem Nach-

lasse zu fordern. Die Klägerin bestritt, die 1300 *M* erhalten zu haben, und behauptete zu 5, daß der Erblasser das Darlehn zurückgezahlt habe.

Das Berufungsgericht erachtete zu 1 die Einrede des Beklagten für widerlegt und stellte daher die 2350 *M* als Aktivpost in die zu verteilende Nachlassmasse ein, sah zu 4 das Vorbringen des Beklagten als widerlegt, bzw. unerwiesen an, und machte die Entscheidung zu 2 von einem Eide der Klägerin, zu 3 und 4 von solchen des Beklagten abhängig.

In der schriftlichen Revisionsbegründung wurden Angriffe nur zum Streitpunkt 1 geltend gemacht. Das Reichsgericht verwarf die Revision als unzulässig.

Aus den Gründen:

... „Der auf Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils gerichtete Revisionsantrag des Beklagten hat einen Gesamtbetrag von mehr als 2500 *M* zum Gegenstande. In der schriftlichen Revisionsbegründung sind aber Angriffe nur gegen den Teil des Berufungsurteils erhoben worden, welcher sich auf die zu 1 aufgeführte Aktivpost bezieht. Insofern handelt es sich, da, wenn die 2350 *M* als Bestandteil des Nachlasses anzusehen sind, hiervon beiden Parteien je die Hälfte zufällt, um ein Streitobjekt von 1175 *M*. Die Revision wäre daher nur dann zulässig (R.F.D. § 546), wenn anzunehmen wäre, daß von den übrigen streitig gebliebenen Posten Beträge von mehr als 1325 *M* in Berücksichtigung zu ziehen seien, obwohl in der Revisionsbegründung Angriffe gegen den diese Posten betreffenden Teil der zweitinstanzlichen Entscheidung nicht erhoben worden sind. Das erscheint aber nicht statthaft.

Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einem Beschlusse vom 7. November 1905 (Entsch. in Zivilf. Bd. 62 S. 15 fig.) ausgesprochen, daß bei einem Urteile, in dem über mehrere selbständige Ansprüche erkannt sei, die Revision bezüglich jedes der von dem Revisionsantrage betroffenen Ansprüche dem Begründungszwange unterliege, das Rechtsmittel also, soweit den Bestimmungen in § 554 R.F.D. betreffs einzelner Ansprüche nicht genügt worden, als unzulässig zu erachten sei. Dieser Auffassung tritt der jetzt erkennende Senat bei. Ein Urteil der bezeichneten Art stellt sich der Sache nach als Zusammenfassung einer Mehrheit an sich selbständiger Entscheidungen dar, und

es ist als Konsequenz des durch § 554 zur Einführung gelangten prozessualen Rechtsatzes anzusehen, daß bei einem solchen Urteil den Vorschriften in § 554 Abs. 3 Ziff. 2 für jede der darin enthaltenen Einzelentscheidungen entsprochen werden muß.

Nun sind allerdings im vorliegenden Falle die einzelnen streitigen Ansprüche nicht zum Gegenstande entsprechender einzelner selbständiger Parteianträge gemacht; der Prozeß ist vielmehr in der Weise geführt worden, daß die Parteien über die Höhe des unter ihnen zu teilenden Nachlasses gestritten haben, und von der Klägerin die Herauszahlung einer einheitlichen Summe gefordert worden ist, wobei sie nur sich bereit erklärt, bzw. verlangt hat, daß ihr ein Teilbetrag von 400 *M* durch Überweisung einer zum Nachlasse gehörenden hypothekarischen Forderung gewährt werde; eine Erfüllungsart, gegen die der Beklagte an sich keine Einwendungen erhoben hat.

Zunmerhin handelt es sich bei den unter 1—5 aufgeführten streitigen Posten um einzelne, je auf einem besonderen Tatbestande beruhende Rechte, welche die Parteien gegeneinander geltend machen, und zum mindesten bei den Posten 1, 2, 3 und 5 auch um einzelne selbständige Forderungen. Denn das Verlangen der Klägerin geht zu 1, 2 und 3 dahin, daß der Beklagte drei auf Zahlung von Geld gerichtete Verpflichtungen, die er gegenüber dem Nachlasse habe, erfülle, und daß diese von der bisherigen Erbauseinandersetzung nicht umfaßten Summen in der Weise geteilt werden, daß der Beklagte die auf die Klägerin entfallende Hälfte der von ihm geschuldeten Einzelbeträge an sie bezahle (B.G.B. § 2039 Satz 2, § 2042 Abs. 2 und § 752). Auf der anderen Seite macht der Beklagte eine ihm angeblich als Nachlassgläubiger zustehende Forderung (Nr. 5) zur Befriedigung aus dem Nachlasse gegenüber der sie bestreitenden Mit-erbin geltend.

Bei dieser Sachlage hätte die Revision, soweit sie die Ansprüche zu 2, 3 und 5 betrifft, zumal da über diese in dem Berufungsurteil je eine besondere selbständige Entscheidung getroffen ist, nach Maßgabe von § 554 B.G.B. begründet werden müssen, und sie ist in diesem Umfange unzulässig, weil diesem formalen Erfordernis nicht genügt worden ist. In Betracht kommt daher bloß der Anspruch zu 1 und höchstens noch der zu 4; bei ihnen beschränkt sich aber das Interesse, das der Beklagte an der von ihm begehrten Änderung,

bzw. Aufhebung des Berufungsurteils hat, auf einen die Summe von 2500 *M* nicht erreichenden Betrag (1175 + 650); sie ist insoweit also nach § 546 B.F.O. ebenfalls unzulässig.“ . . .